



138 Nr. 1 Gemeindesteuern

Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern pränumerando zu beziehen sind.

Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die kantonale Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. In diesem Fall gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern (Liste Gemeinde mit Delegation Steuerbezug an Kanton [136 Nr. 1](#)).

Mit Gemeinden, die den Steuerbezug an den Kanton abtreten, wird eine Leistungsvereinbarung getroffen. Die Entschädigung für den Bezug richtet sich nach der Verordnung § 21 zum Steuergesetz und beträgt CHF 20 pro veranlagtem Steuerpflichtigen und Steuerjahr. Im Weiteren gelten für diese Gemeinden die Fälligkeitstermine und die Sätze für die Verzugs- und Vergütungszinsen analog der Staatssteuer.

Den Gemeinden mit gemeinsamem Steuerbezug wird täglich der Gemeindesteueranteil der einbezahlten Beträge automatisiert abgeliefert.

Die Gemeinden setzen ihren Steuerfuss für natürliche und juristische Personen gemäss § 132 StG innerhalb des gesetzlich begrenzten Rahmens jährlich selber fest.

Der Bezug und die Berechnung der Kirchensteuer und der Feuerwehersatzabgabe erfolgen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen der drei Landeskirchen (Kirchengesetz § 8a) sowie der Feuerwehr Reglemente.